

Zu: Joel Feinberg, "In Defense of Moral Rights: Their Bare Existence"
(in Feinberg, *Freedom and Fulfillment. Philosophical Essays*, Princeton, N.J. 1992, S. 197–219)

Philosophische Probleme moralischer Rechte (198)

Was sind moralische Rechte und woher kommen sie?

Wie erkennen wir moralische Rechte und wie lösen wir Meinungsverschiedenheiten über ihre Existenz?

Welche praktischen Konsequenzen haben moralische Rechte (besonders, wenn sie nicht gesetzlich geschützt sind)?

Was sind moralische Rechte?

Moralische Rechte existieren vor und unabhängig von ihrer Anerkennung in einer Rechtsordnung. (196)

Die Existenz moralischer Rechte kann nicht durch empirische Untersuchungen über ihre Anerkennung oder Durchsetzung in einer Gesellschaft festgestellt werden, da moralische Rechte nicht von ihrer gesellschaftlichen Anerkennung oder Durchsetzung abhängen, sondern einen davon unabhängigen Ursprung haben, der sie als gültig erweist, selbst wenn sie nicht anerkannt oder gewünscht sind. (198)

R. G. Freys Definition moralischer Rechte wird von Feinberg übernommen:

Ein moralisches Recht ist ein Recht, das nicht das Ergebnis einer Gesetzgebung oder einer sozialen Praxis ist, das selbst bei dem Recht zuwiderlaufender Gesetzgebung oder Praxis fortbesteht, und das die Grenze vorschreibt, die weder Individuen noch die Gemeinschaft bei der Verfolgung ihrer Ziele überschreiten dürfen. (200)

Abhängig davon, in welchem Regelsystem ein Recht in Kraft ist, unterscheidet Feinberg drei Arten von Rechten: (200)

- Rechtsordnung: *legale Rechte*.
- Konventionelle Moral, Moralkodex einer Gemeinschaft: *konventionelle moralische Rechte*.
- Wahre Moral: (*wahre*) *moralische Rechte*.

Diese drei Kategorien von Rechten überschneiden sich. Ein „wahres“ moralisches Recht kann anerkannt sein:

- nur in der wahren Moral,
- nur in der wahren Moral und der konventionellen Moral (und ist dann ein wahres moralisches und ein konventionell moralisches Recht),
- nur in der wahren Moral und der Rechtsordnung (und ist dann ein wahres moralisches und ein legales Recht),
- in der wahren Moral, der konventionellen Moral und der Rechtsordnung (und ist dann ein wahres moralisches, ein konventionell moralisches und ein legales Recht). (200f.)

Es gibt moralische Rechte, die man ausüben kann, auch wenn sie keine legalen Rechte sind (z. B. Selbstmord, Ausübung einer Religion), und solche, die man nur ausüben kann, wenn sie auch legale Rechte sind (z. B. Wahlrecht für Frauen). (201)

Neben moralischen Rechten, die keine legalen Rechte sind, gibt es auch moralische Rechte, die zwar legale Rechte sind, aber nicht durchgesetzt werden. Man muß daher unterscheiden zwischen einem

- moralischen Recht auf ein neues legales Recht, und einem
- moralischen Recht auf Durchsetzung eines bestehenden legalen Rechts. (201f.)

Menschenrechte: Moralische Rechte, die allen Menschen zukommen (unabhängig von ihren besonderen Eigenschaften).

Spezielle moralische Rechte: Moralische Rechte, die bestimmten Menschen aufgrund besonderer Eigenschaften zukommen. (202)

Im Rest des Textes geht es hauptsächlich um zwei Einwände gegen moralische Rechte:

- Aufgrund der Korrelativität von Rechten und Pflichten sind moralische Rechte überflüssig.
- Moralische Rechte sind ohne institutionelle Basis nicht denkbar. Man muß also entweder zugeben, daß es keine institutionelle Basis moralischer Rechte und damit auch keine moralischen Rechte gibt, oder man muß ein mysteriöses, geisterhaftes Reich moralischer Regeln als institutionelle Basis moralischer Rechte voraussetzen.

Die „Es-sollte-ein-Gesetz-geben“-Theorie moralischer Rechte versucht der Rede von moralischen Rechten angesichts dieses Einwandes einen Sinn abzugewinnen.

Feinberg dagegen hält die Voraussetzung dieses Einwandes, daß moralische Rechte ohne institutionelle Basis nicht denkbar sind, für falsch.

Sind moralische Rechte überflüssig? (203–5)

Da Rechte und Pflichten korrelativ sind (und also jedem Recht einer Person eine Pflicht einer anderen Person entspricht und umgekehrt), wird manchmal gegen moralische Rechte eingewandt, daß sie überflüssig seien, denn:

- aufgrund der Korrelativität kann man alles, was man sagen will, mit Hilfe des Pflichtbegriffs ausdrücken,
- Pflichten sind grundlegender als Rechte. (203f.)

Feinbergs Zurückweisung dieses Einwands: (204f.)

Moralische Rechte sind aus folgenden Gründen nicht überflüssig:

- Die Rechte einer Person ermöglichen ihr einen bestimmten Grad an Kontrolle über die Pflichten der anderen Person. Sie kann z. B. die andere Person von ihrer Pflicht entbinden. Dieser Sachverhalt kann allein mit dem Pflichtbegriff nicht ausgedrückt werden.
- Oft liefern die Rechte einer Person den Grund für die Pflichten einer anderen Person. Nur aufgrund des Rechts der einen Person hat die andere Person eine Pflicht. Wenn B gegenüber A ein Recht auf X hat, kann B von A X als ihm zustehend verlangen. Er ist in der moralischen Position, sagen zu können: „Du schuldest mir X als mir zustehend!“
- Wenn A Bs Recht verletzt, kann B sich bei A beschweren. Er kann nicht nur sagen „Du hast falsch gehandelt!“, sondern „Du hast *mich* falsch behandelt!“ Wenn B kein Recht gegenüber A hätte, könnte er A die Handlung nicht übelnehmen, und A könnte auf Bs Beschwerde antworten: „Was geht es Dich an, ob ich meine Pflichten erfülle? Das ist eine Sache zwischen mir und meinem Gewissen!“
- Rechte haben Priorität gegenüber Pflichten in dem Sinn, daß Pflichten aus Rechten abgeleitet werden und nicht umgekehrt. Um zu wissen, welche Pflichten man hat, muß man zuerst wissen, welche Rechte bestimmte Personen haben.

Die „Es-sollte-ein-Gesetz-geben“-Theorie moralischer Rechte (Abk.: ESG): (205–19)

Gemäß ESG muß der Satz:

„A hat ein moralisches Recht auf X“

verstanden werden als:

„A sollte ein legales Recht auf X haben“. (205f.)

Feinberg gesteht zu, daß ESG eine plausible Theorie für manche Rechte ist, insbesondere für Wohlfahrtsrechte. Diese beschreiben bestimmte wünschenswerte und erstrebenswerte Zustände, in denen diese Rechte legale Rechte sein sollten. Sie sind aber, solange diese Zustände noch nicht verwirklicht sind, keine jetzt existierenden moralischen Rechte. (206)

Abgesehen davon, hält Feinberg ESG für falsch.

Feinbergs Zurückweisung von ESG:

- ESG ist unplausibel als Theorie darüber, was wir normalerweise mit dem Ausdruck „moralisches Recht“ meinen, da sie mit unserem diesbezüglichen Sprachgebrauch unvereinbar ist: Wir sprechen davon, daß Menschen ihre moralischen Rechte ausüben, selbst bevor es legale Rechte sind. Solange sie aber keine legalen Rechte sind, gibt es gemäß ESG nichts, was man ausüben könnte: Es gibt kein tatsächlich existierendes Recht, sondern nur eine Eignung (*suitability*) zu einem Recht. Letztere kann man aber nicht ausüben. (206f.)
- Aus ESG folgt die unplausible Konsequenz, daß ein Staat moralische Rechte nicht verletzen kann. Da es (nach dem vorigen Punkt) gar kein tatsächlich existierendes Recht gibt, solange es kein legales Recht gibt, gibt es auch nichts, was der Staat verletzen könnte: Ein Staat, der eine Person daran hindert, etwas zu tun, was eine Ausübung eines legalen Rechtes, das man haben sollte, wäre, verletzt kein Recht, das diese Person gegenwärtig hat. (207)
- Aufgrund des folgenden Arguments kann ESG nicht mit dem moralischen Recht auf Widerstand gegen eine tyrannische Regierung umgehen: (207–10)

Wir haben ein moralisches Recht zum Widerstand gegen eine tyrannische Regierung.

Ein moralisches Recht zum Widerstand gegen eine tyrannische Regierung, kann nicht als legales Recht in einer Rechtsordnung festgeschrieben sein.

⇒ „A hat ein moralisches Recht zum Widerstand gegen eine tyrannische Regierung“ kann nicht verstanden werden als: „A sollte ein moralisches Recht zum Widerstand gegen eine tyrannische Regierung haben“.

⇒ ESG ist als Theorie moralischer Rechte unhaltbar (weil sie das moralische Recht auf Widerstand nicht als moralisches Recht interpretieren kann).

- Es gibt viele moralische Rechte, die niemals legale Rechte werden sollten. ESG kann solchen moralischen Rechten nicht gerecht werden. (211)

Diesen Einwand könnte man entkräften, indem man ESG zu ESG' modifiziert:

„A hat ein moralisches Recht auf X“

muß verstanden werden als:

„A sollte ein legales *oder konventionelles* Recht auf X haben“,

wobei ein konventionelles Recht ein Recht ist, das in der konventionellen Moral einer Gesellschaft anerkannt ist. Diejenigen Rechte, die keine legalen Rechte werden sollten, sind Teil unserer konventionellen Moral, und wenn man sie als moralische Rechte bezeichnet, heißt das nur, daß sie als konventionelle Rechte aufrechterhalten und gestärkt werden sollten. (211)

L. W. Sumners Variante von ESG: (213–19)

Sumners Theorie kann als verfeinerte Variante von ESG' interpretiert werden. (214)

Nach L. W. Sumner ist ein moralisches Recht

- i) entweder ein tatsächliches konventionelles Recht, das moralisch gerechtfertigt ist,
- ii) oder etwas, von dem es moralisch gerechtfertigt wäre, es als konventionelles Recht anzuerkennen (falls es noch kein konventionelles Recht im Sinn von (i) ist).

Wenn ein konventionelles Regelsystem ein moralisches Recht bereits anerkennt, muß die Aufrechterhaltung des Rechts gerechtfertigt werden; wenn ein konventionelles Regelsystem ein moralisches Recht noch nicht anerkennt, muß die Anerkennung des Rechts im Regelsystem gerechtfertigt werden. Die beiden Optionen kann man als gesellschaftliche Politik (*social policy*) bezeichnen. Ein mora-

liches Recht existiert, wenn eine gesellschaftliche Politik der einen oder anderen Art gerechtfertigt ist. (214)

Vorzüge von Sumners Theorie: (214)

- Da in der Theorie das Erfordernis der Rechtfertigung enthalten ist, kann sie die normative Kraft moralischer Rechte erklären.
- Da die Rechtfertigung moralischer Rechte über die Rechtfertigung einer gesellschaftlichen Politik geschieht und sich letztere nur auf konventionelle Regeln bezieht, die tatsächlich bestehen, muß man zur Begründung moralischer Rechte kein geisterhaftes Reich moralischer Regeln voraussetzen.
- Wie ESG' wird sie moralischen Rechten gerecht, die keine legalen Rechte werden sollten: Solche Rechte wären dennoch als Rechte der konventionellen Moral gerechtfertigt.

Schwäche von Sumners Theorie: (214f.)

Sie kann der Tatsache nicht gerecht werden, daß moralische Rechte tatsächlich existierende Rechte sind, die selbst dann tatsächlich existieren, wenn sie (noch) nicht in einem konventionellen Regelsystem anerkannt sind. Moralische Rechte bestehen in dem Augenblick, in dem man sie einfordert, auch wenn sie noch nicht in einem konventionellen Regelsystem anerkannt sind. Ebenso können sie auch als nicht konventionell anerkannte Rechte Pflichten anderer Personen generieren, die in vielen Fällen ausübt und in allen Fällen respektiert oder verletzt werden können.

Sumners Motivation für seine Theorie: (218f.)

Er geht von der Voraussetzung aus, daß es keine Rechte ohne eine institutionelle Basis geben kann und schließt wie folgt:

Es kann keine Rechte ohne eine institutionelle Basis geben.

Es gibt keine institutionelle Basis für tatsächliche moralische Rechte (außer in einem geisterhaften Reich quasi-legaler Regeln).

⇒ Es gibt keine tatsächlich existierenden moralischen Rechte.

Feinbergs Theorie moralischer Rechte (215f., 219)

Eine adäquate Definition moralischer Rechte muß (mindestens) zwei Bedingungen erfüllen:

- Sie sollte kein geisterhaftes Reich von quasi-legalen Regeln voraussetzen, das von der sonst üblichen Verknüpfung mit tatsächlich bestehenden Institutionen losgelöst ist.
- Sie sollte der tatsächlichen Existenz moralischer Rechte gerecht werden, die unabhängig von ihrer Anerkennung in einem Regelsystem ist und der Anerkennung in einem Regelsystem vorhergeht. (215)

Da Feinberg Sumners erste Prämisse für falsch hält (219), kann er die tatsächliche Existenz moralischer Rechte behaupten, ohne ein geisterhaftes Reich quasi-legaler Regeln annehmen zu müssen.

Ein Kandidat für ein moralisches Recht ist genau dann ein moralisches Recht, wenn die Prinzipien der wahren Moral es als solches rechtfertigen. Die Begründung moralischer Rechte erfolgt daher auf die gleiche Weise wie die Begründung moralischer Pflichten. Folglich kann man die Begründung moralischer Rechte nicht für prinzipiell problematischer halten als die Begründung moralischer Pflichten. (216)